



# MEDIENINFORMATION

**SPERRFRIST:** keine

## **Motion betreffend Anpassung des Personalgesetzes**

***Mittels eines parlamentarischen Vorstosses wird der Regierungsrat aufgefordert, die Bestimmungen im kantonalen Personalgesetz so anzupassen, dass eine Erwerbstätigkeit auch nach Erreichen des Pensionsalters möglich ist.***

Landrat Pius Furrer, Ennetbürgen, und Landrat Jörg Genhart, Stans, verlangen in einer Motion, dass den heutigen demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen im Bereich der Lebensarbeitszeit Rechnung getragen wird. Sie erachten eine Pensionierung mit 65 Jahren als zu unflexibel und fordern daher, dass die Möglichkeit bestehen soll, auch nach Erreichen des Pensionsalters der angestammten Arbeit nachzugehen.

Gemäss geltendem eidgenössischem Recht werden in der Schweiz Frauen mit 64 Jahren und Männer mit 65 Jahren pensioniert. Die AHV-Rente kann maximal 2 Jahre vorbezogen beziehungsweise maximal 5 Jahre aufgeschoben werden, wobei Vorbezüge zu einer Rentenkürzung und aufgeschobene Bezüge zu einer erhöhten Rente führen. Damit ist bei der AHV ein flexibler Altersrücktritt zwischen dem 62. und dem 70. Altersjahr möglich.

## **Regelungen im kantonalen Personal- und Pensionskassengesetz**

Die massgebenden kantonalen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Pensionierung sind im Personal- und Pensionskassengesetz zu finden. So macht der Kanton Nidwalden - gemäss der Regelung im Personalgesetz - schon heute Gebrauch von der Möglichkeit, pensionierte Personen länger zu beschäftigen. Ende 2014 waren beispielsweise 19 Personen angestellt, die älter als 65 Jahre waren. So kann das wertvolle Wissen langjähriger Mitarbeitender gesichert und den Betroffenen die Gelegenheit zu einem selbstbestimmten Rücktritt aus dem Erwerbsleben gegeben werden.

Auch die Regelung im Pensionskassengesetz erlaubt eine flexible Pensionierung. Bleibt eine versicherte Person über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus in einem Arbeitsverhältnis, so kann sie die fälligen Rentenraten entweder beziehen

oder in der Pensionskasse auf ihrem Sparkonto verzinslich zurückstellen lassen. Die zurückgestellten Rentenraten samt Zinsen werden bei der definitiven Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens mit 70, in einem Betrag ausbezahlt. Dies bedeutet, dass die Pensionskasse des Kantons Nidwalden heute schon einen flexiblen Altersrücktritt zwischen dem 58. und dem 70. Altersjahr ermöglicht.

### **Den sich abzeichnenden Veränderungen Rechnung tragen**

Bezugnehmend auf die Motion hält der Regierungsrat fest, dass die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bereits heute einen flexiblen Altersrücktritt gewährleisten. Die Veränderungen im Erwerbsleben wie beispielsweise Fachkräftemangel, neue Technologien, neue Organisations- und Arbeitsformen sowie die Reform-Bestrebungen auf nationaler Ebene (Stichwort Altersvorsorge 2020) lassen es für den Kanton Nidwalden als Arbeitgeber ratsam erscheinen, sich noch aktiver mit dem Thema des flexiblen Altersrücktritts auseinanderzusetzen. Deshalb unterstützt der Regierungsrat die Motion und beantragt dem Landrat, den Vorstoss gutzuheissen.

### **RÜCKFRAGEN**

Alfred Bossard, Finanzdirektor, Telefon 041 618 71 00, erreichbar am 3. Juni 2015 zwischen 9 und 10 Uhr.

Stans, 3. Juni 2015